



# **Satzung des Tierschutzvereins Stollberg und Umgebung e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Stollberg und Umgebung e.V." mit der Abkürzung "Tierschutzverein Stollberg u.U. e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09366 Stollberg/Erzgeb., Waldfrieden 1 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer 7003 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- (1) Der Tierschutzverein Stollberg und Umgebung e.V. (nachfolgend Verein genannt) verfolgt ausschließlich unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereines ist
  - Pflege, Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens
  - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere
  - umfassende Informationen der Tierhalter über die art- und tierschutzgerechte Pflege, Ernährung und Unterbringung der Tiere
  - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung
  - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
  - Unterhaltung des Tierheimes „Waldfrieden“
- (4) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Wer ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste des Vereines ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 5 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt (§ 12).
- (2) Der Verein erstrebt darüber hinaus Zuschüsse und wirbt Spenden ein.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die sich in der Tierschutzarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 9 Austritt**

Der Austritt bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Auf eine Begründung wird verzichtet. Die Mitgliedschaft endet am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der Austrittserklärung.

## **§ 10 Streichung**

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vorstandsorgane nicht befolgt

- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 12 Beiträge**

Von den Mitgliedern des Vereines wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus einem wichtigen Grund erlassen oder stunden.

## **§ 13 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der/die Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Gesamtvorstand besteht weiterhin aus dem Kassenwart und dem Schriftführer.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Kassenwarts und des Berichts der Revisionskommission
  - Aussprache über die Ergebnisse der Berichte
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (2) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Absenden des Einladungsschreibens am folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Geschäftsunfähige Vereinsmitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB) besitzen kein Stimmrecht. Vereinsmitglieder, die über ein Stimmrecht verfügen, können dies grundsätzlich nur persönlich ausüben. Juristische Personen haben eine Stimme.

- (6) Beschlussfähigkeit: Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahlordnung.
- (9) In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die uneingeschränkt geschäftsfähig sind. Das Mindestalter für eine Bestellung in den Gesamtvorstand beträgt 18 Jahre. Vereinsmitglieder die unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen, sind von der Übernahme eines Vereinsamtes ausgeschlossen.

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird im Rechtsverkehr, gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
  - die/den Vorsitzenden allein
  - durch die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und maximal 2 weiteren Personen.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die/der Vorsitzende und der/die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden in je einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Gewählt ist wer, die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Scheidet die/der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender vorzeitig aus, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
- (6) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
  - Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereines
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vorlage des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Bestellung von zwei Revisoren, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
- (7) Gesamtvorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung dazu erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands

anwesend ist. Der Gesamtvorstand ist auch einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

- (8) Der Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Mitglieder hinzuziehen, einen Beirat oder Ausschüsse berufen.
- (9) Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von der/dem Vorsitzende(n) zu unterzeichnen und in der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu bestätigen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Zweckänderungen können ebenfalls mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext zur Einsichtnahme vorliegt.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (3) Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 17 Beurkundung von Beschlüssen**

Die von den Organen des Vereines gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereines nach Begleichung aller Schulden dem Deutschen Tierschutzbund e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben des Tierschutzes verwendet.

Die Satzung des Vereines "Tierschutzverein Stollberg und Umgebung e.V." wurde zur Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen. Die hiermit berücksichtigte, durch das Finanzamt Stollberg angemahnte Änderung wurde zur Mitgliederversammlung am 17.03.2017 bekannt gegeben und stellt mit Eintragung beim Amtsgericht Chemnitz die aktuell gültige Satzung dar.